

## INDIREKTEINLEITER – ERHEBUNGSBOGEN ABWÄSSER

### MELDUNG ÜBER DIE AUFSTELLUNG / BETREIBUNG EINER BRENNWERT- FEUERUNGSANLAGE C4

Ergänzung zum Einleitungsantrag A

#### 1. Betreiber: (Firma, Privatperson, ...)

Firmenname:

Name:  Vorname:

Straße, Nr.:

PLZ:  Ort:

Telefon:  E-Mail:

#### 2. Aufstellungsort: der Feuerungsanlage (soweit nicht mit Punkt 1 ident)

Name:

Straße, Nr, PLZ, Ort:

#### 3. Bewilligung:

Behörde:  Datum:  Zahl:

#### 4. Anlagenart:

Hersteller:

Brennstoffart:  Erdgas  Heizöl

Nenn – Wärmeleistung:  KW

Brennstoff – Wärmeleistung:  KW

max. theoretischer Kondensatmassenstrom:  kg/h

Kondensatanteil im Heizbetriebszustand:  %

Art der Neutralisation:

Neutralisationsmittel:

## 5. Ableitung in den Kanal:

Schmutzwassereinleitung in den Sammler:

Schacht bzw. Strang (S.. - S..):

Die umseitigen Richtlinien wurden gelesen und zur Kenntnis genommen bzw. deren Einhaltung zugesichert. Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt, Änderungen werden umgehend bekanntgegeben.

Ort, Datum

Antragsteller

## BEDINGUNGEN, BETRIEB UND WARTUNG, PRÜFUNGEN, RICHTLINIEN, ...

### A) Allgemeine Bedingungen

1. Errichtung und Wartung von Brennwertfeuerungsanlagen sind Gegenstand der ÖNORMEN H 5152 und M 7446. Als Gas-Brennstoffe kommen Brenngase entsprechend der ÖVGW-Mitteilung G 31 und Flüssiggase gemäß ÖNORM C 1301 (Propan, Butan) in Betracht. Als Öl-Brennstoffe werden Heizöle lt. gesetzlichen Vorgaben verwendet.
2. Für die Einleitung von Kondensaten aus Brennwertfeuerungsanlagen in eine öffentliche Kanalisationsanlage ist eine Indirekteinleiter-Bewilligung des Kanalisationsunternehmens = Reinhaltverband Gasteinertal notwendig.
3. Neutralisationsanlagen haben den Stand der Technik laut WRG idGF. zu entsprechen.
4. In die Kondensatableitung (jedenfalls nach der Neutralisationsanlage) ist an geeigneter, gut zugänglicher Stelle eine Probenahmemöglichkeit einzubauen.

### B) Betrieb und Wartung

1. Nur die regelmäßige sorgfältige Wartung, das rechtzeitige Entfernen von verbrauchtem Füllmaterial und die sofortige Behebung von Schäden gewährleisten die einwandfreie Funktion einer Neutralisationsanlage. Alle Anlagenteile sind daher nach Bedarf, jedoch mindestens **einmal monatlich** (in der Heizungsperiode) in dieser Hinsicht zu kontrollieren.
2. Es ist ein Wartungsbuch zu führen, in das alle Kontroll-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Räumungsarbeiten usw. einzutragen sind. Dem Wartungsbuch ist eine Typenbeschreibung mit Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers beizufügen.
3. Das Füllmaterial der Neutralisationsanlage ist nach Herstellervorschriften zu erneuern.
4. Rückstände aus Neutralisationspatronen von Brennwertfeuerungsanlagen sind nachweislich einer ordnungsgemäßen, gesetzeskonformen Entsorgung zuzuführen. Eine Entsorgung von Rückständen durch Rückspülen der Patronen u.dgl. über das Abwassersystem ist jedenfalls unzulässig.

5. Der Anlagenbetreiber hat die Wirksamkeit der Neutralisationsanlage zu überwachen. Diese Überwachung hat i.d.R. wie folgt zu erfolgen:

- Sichtkontrolle des Zustandes des Füllmaterials
- pH-Wert-Messung mittels Messstreifen
- Dokumentation in einem Wartungsbuch
- Zugänglichhalten der Probenahmestelle.

6. Bei Wartungsarbeiten sind die einschlägigen Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes und die dazu ergangenen Verordnungen zu beachten.

7. Bauliche Veränderungen, Eingriffe in die Wirkungsweise der Neutralisationsanlage oder eine Vergrößerung des Zuflusses dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung des RHV Gasteinertal vorgenommen werden.

## C) Prüfungen

Unmittelbar nach Inbetriebnahme der Neutralisationsanlage sind durch einen befugten Sachverständigen die ordnungsgemäße Montage und die einwandfreie Wirkungsweise der Anlage zu überprüfen. Der Überprüfungsbefund ist dem RHV Gasteinertal schriftlich zu übermitteln.

## D) Grenzwerte und Frachten

Das Kondensat hat vor Einleitung in die öffentliche Kanalisationsanlage den Grenzwerten der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung - AAEV idgF., BGBl. Nr. 186/1996 zu entsprechen.

Insbesondere sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

PARAMETER		GRENZWERTE	FRACHT / TAG
1	Temperatur	max. 35 °C	-
2	pH – Wert	6,5 – 9,5	-
3	Sulfat als SO <sub>4</sub>	200 mg/l	-

## E) Eigenüberwachung

Die Eigenüberwachung der Anlagen ist gemäß Punkt B.) durchzuführen und regelmäßig in das Wartungsbuch einzutragen.

## F) Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung ist lt. Entsorgungsvertrag gem. IEV während der Hauptbetriebszeit durch einen befugten Sachverständigen durchführen zu lassen. Die Ergebnisse der Fremdüberwachung sind dem Reinhaltverband Gasteinertal schriftlich mitzuteilen. Die Fremdüberwachung hat zu umfassen:

- Sichtkontrolle des Zustandes der Neutralisationsanlage mit Füllmaterial
- Temperatur-Messung
- pH-Wert-Messung mittels Messstreifen
- Sulfat-Messung
- Entsorgung
- Kontrolle der Führung des Wartungsbuches

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Indirekteinleiterverordnung – IEV idgF., BGBl. Nr. 222/1998 einzuhalten. Für die Fremdüberwachung sind auch die Bestimmungen der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung - AAEV idgF., BGBl. Nr. 186/1996 einzuhalten.

## G) Berichtspflicht

Der Anlagenbetreiber hat dem RHV Gasteinertal unaufgefordert gemäß IEV - § 5 (4) idgF. **alle zwei Jahre bis spätestens 30. November** über den ordnungsgemäßen Betrieb und die Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen sowie über die Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung zu berichten. Der Berichtsumfang ist in der IEV detailliert angeführt.

Gesetzliche Grundlagen:

- Allgemeine Abwasseremissionsverordnung (AAEV): i.d.g.F.
- Wasserrechtsgesetz (WRG): i.d.g.F.
- ÖNORM H 5152 und M 7446: i.d.g.F.
- Salzburger Baupolizeigesetz: i.d.g.F.
- Salzburger Bautechnikgesetz: i.d.g.F.
- Schreiben Amt der Salzburger Landesregierung vom 15.09.1995 - Zahl: 1/02-4650/213-1995

## H) Richtlinien für Kondensateinleitungen:

1. Der Reinhaltverband Gasteinertal behält sich zu einem späteren Zeitpunkt die Einleitung eines Bewilligungsverfahrens gem. § 32b WRG 1959 bzw. Indirekteinleiterverordnung Nr. 222 v. 12. Juli 1998 vor.
2. Im Einvernehmen mit dem Kanalisationsunternehmen ist in der Kondensatableitung eine Probenahme-stelle, in der pH - Wertmessungen mit Papierstreifen oder Messsonden vorgenommen werden können vorzusehen. Die Probenahmestelle ist gut zugänglich zu halten.
3. Bei ölbefeuerten Brennwertgeräten kann neben der Neutralisationsanlage auch der Betrieb einer Aktivkohle – Reinigungseinheit erforderlich sein. Die Erfordernis wird im Zuge der Bewilligung geprüft.

4. Die mit dem unvermischtem Kondensat in Berührung kommenden Rohrleitungen sind entsprechend säure-beständig auszuführen. Die Errichtung hat durch konzessionierte Fachfirmen und unter fachlicher Aufsicht zu erfolgen und es ist durch diese eine Bestätigung über die Eignung der Rohrleitungen für die Ableitung von Kondensat dem Kanalisationsunternehmen vorzulegen.

5. Brennwertgeräte sind baubehördlich bewilligungspflichtig.

## **Anlagen über 350 kW Leistung** (ein Indirekteinleitervertrag ist erforderlich)

Bei der Einleitung in den Kanal / Vorfluter müssen die Grenzwerte der AAEV (BGBl. Nr.: 179/1991 i.d.g.F.) eingehalten werden, insbesondere:

pH – Wert: zwischen 6,5 und 9,5

Temperatur: maximal: 35° C

Sulfatgehalt: maximal 200 mg/l

Um den pH – Wert einhalten zu können, wird der Betrieb einer Neutralisationsanlage erforderlich sein.

Es ist ein Wartungsbuch zu führen, in dem sämtliche Kontrollen (z.B. Siphon, Dichtheit der Ableitungen, Sichtkontrolle des Füllmaterials der Neutralisationsanlage etc.), der Wartungsarbeiten (z.B. Wechsel der Neutralisationseinheit etc.) sowie der Eigenüberwachung (optische Kontrolle, pH – Wertmessung etc.) mit dem Datum der Durchführung einzutragen werden. Dieses Wartungsbuch ist auf Verlangen den Organen des Kanalisationsunternehmens vorzuweisen.

Die Einhaltung des pH – Wertes ist vom Betreiber durch Bestimmung mit pH - Messstreifen (pH – Papier) nach der Neutralisation und vor der Einleitung in den Kanal bzw. der Zumischung anderer Abwässer zu kontrollieren. Diese Überprüfung hat mindestens einmal monatlich zu erfolgen und das Ergebnis im Wartungsbuch festzuhalten.

(Vorerst) Zweijährlich - ab dem Datum der Zustimmung durch den Verband, ist die Wirksamkeit der Neutralisationsanlage (pH – Wertmessung des unvermischtem Abwassers ) sowie die Ableitungen (zumindest visuelle Kontrolle auf Dichtheit und Korrosion, bei Verdacht von Undichtheiten durch eine Druckprüfung) durch einen Sachverständigen zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist ebenfalls in das Wartungsbuch einzutragen und auch unaufgefordert dem Kanalisationsunternehmen zu übermitteln.

Die Neutralisationseinheit ist so zu bemessen, dass das Abwasser (Kondensat) eines Jahres sicher neutralisiert werden kann. Jede Umgehung der Neutralisationseinheit ist unzulässig.

## **Anlagen über 1 MW Leistung**

Bei diesen Anlagen ist davon auszugehen, dass eine neben der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens auch eine wasserrechtliche Bewilligung zu erwirken ist.